

Entgelteordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung städtischer Tennisplätze

(Entgelteordnung Tennis) vom 28. November 2001

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 f und i, 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245 ff.) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (OV NW S. 712 M, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718)), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28. November 2001 die folgende Entgelteordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung städtischer Tennisplätze (Entgelteordnung Tennis) beschlossen:

1. Für die Benutzung der Tennisplätze der Stadt Essen werden folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------|------------|
| a) | Wochenstunde je Platz | 105,00 EUR |
| b) | Einzelstunde je Platz | 7,00 EUR |

2. Bei einem Abonnement gem. Ziffer 1 Buchstabe a) wird eine Investitionszulage von 40,00 EUR erhoben.

3. Der Benutzer ist zur Zahlung des Entgeltes und der Investitionszulage verpflichtet. Die Beträge gem. dieser Entgelteordnung sind vor Beginn der Benutzung fällig und zu entrichten.

4. Benutzer, die von ihrem Nutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch machen, haben keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes und der Investitionszulage.

5. Tennisvereine und -abteilungen sind von der Zahlung des Entgeltes und der Investitionszulage befreit, wenn sie städt. Tennisplätze pachten.

6. Diese Entgelteordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelteordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung städtischer Tennisplätze vom 23.02.1993 außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 26.02.1993 Seite 46

vom 30.11.2001 Seite 431